



Merkblatt "Veloparkierung bei Bauvorhaben"

(Stand: 21.05.2025)

Die Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Aarau schreibt in § 54 "Abstellplätze für leichte Zweiradfahrzeuge und Kinderwagen" die Erstellung genügend grosser Veloabstellräume vor. Bezüglich der Erstellung von Veloparkierungsanlagen gelten im Rahmen eines Bauvorhabens / Mobilitätskonzepts deshalb die folgenden Regelungen:

- Aufgrund der in Aarau generell vorherrschenden guten Einbindung ins Velonetz und den in der Gemeindeordnung festgesetzten Mobilitätszielen ist die Veloparkierung auf 150% des VSS-Richtwerts (VSS-Norm 40 065) für Veloabstellplätzen (VAP) zu erhöhen. Halbe Zimmer werden für die Berechnung jeweils nicht mitgezählt. Bei einem stark überwiegender Anteil von Single-Wohnungen kann unter Umständen eine geringere Anzahl VAP erstellt werden, bei einem stark überwiegender Anteil von Familienwohnungen ist ggf. ein Wert >150% zu realisieren. Dies ist jeweils mit der Bewilligungsbehörde zu klären.
- Von den zu erstellenden VAP sind 2/3 bei Bezug zu erstellen, die restlichen VAP sind im Bauprojekt nachzuweisen und bei Bedarf nachträglich zu erstellen.
- 10% der zu erstellenden VAP müssen für Spezialvelos (Cargovelo, Anhänger etc.) bereitgestellt werden. "Reguläre" Veloabstellplätze können als Spezialveloparkplätze angerechnet werden, wenn in unmittelbarer Nähe in entsprechender Anzahl gut zugängliche Flächen für die Anhänger zur Verfügung stehen.
- Wird die Anzahl von VAP freiwillig über die zu erstellende Zahl erhöht, berechnet sich die Anzahl der VAP für Spezialvelos weiterhin auf Basis der vorgeschriebenen Anzahl VAP (i.d.R. 150% des Normbedarfs).
- Wird auf dem Areal ein Standort für das städtische Bike-Sharing erstellt, wird die Anzahl der Bike-Sharing-Abstellplätze an die zu erstellende Anzahl VAP angerechnet.
- Bei Bereitstellung von Sharing-Cargovelos zur allgemeinen Nutzung kann der Bedarf an Abstellplätzen für Spezialvelos um 4 Abstellplätze pro Sharing-Fahrzeug reduziert werden. Die Anzahl an Abstellplätzen für Spezialvelos kann so maximal von 10% auf 5% des Pflichtbedarfs reduziert werden.
- Bezüglich der Aufteilung der VAP in Kurzzeit- und Langzeit-VAP gilt die VSS-Norm 40 065.
- Bezüglich Qualität der VAP gelten die Empfehlungen des Handbuch Veloparkierung des ASTRA (https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/langsamverkehr/lv_v07_veloparkierung-handbuch2008.pdf.download.pdf/lv_v07_veloparkierung-handbuch2008.pdf)

Bei Fragen:

- im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens immer über die Sektion Baubewilligungen
- in allen anderen Fällen: mobilitaet@aarau.ch